

Betrifft:

**Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke in  
5113 St. Georgen bei Salzburg – Andrea Huber**

Bezug:

**Kundmachung vom 26. Mai 2020 in der Salzburger Landes-Zeitung**

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Zahl: 30302/500-208/2-2020

Kundmachung  
gemäß § 53 in Verbindung mit § 48 des  
Apothekengesetzes

Frau Andrea Huber, geb. am 23.05.1966, wohnhaft in 5113 St. Georgen bei Salzburg, Bründlweg 9, hat als Konzessionärin und alleinige Geschäftsführerin der öffentlichen Apotheke Bürmoos KG in 5111 Bürmoos, IgnazGlaser-Straße 48 bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung um die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke gemäß § 24 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., mit dem Standort „Gebiet der Ortschaft Eching in der Gemeinde St. Georgen bei Salzburg“ mit der Betriebsstätte Sportplatzstraße in 5113 St. Georgen bei Salzburg, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der beantragten Filialapotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung in der „Salzburger Landes-Zeitung“ angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einbringen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Salzburg, am 12.05.2020  
Für den Bezirkshauptmann  
Adelheid Prossinger